



**DIE
JOHANNITER**
Im Dienste des Lebens




ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

Bundesministerium für Inneres
Sektion III – Recht
Herrngasse 7
1014 Wien
e-mail: bmi-III-1@bmi.gv.at

Stellungnahme ZDG-Novelle 2010
GZ. BMI-LR1345/0002-III/1/2010

4. Juni 2010

Der Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs, die Johanniter-Unfall-Hilfe und das Österreichische Rote Kreuz danken für die Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 geändert wird (ZDG-Novelle 2010).

Wir begrüßen grundsätzlich das Bestreben, bestehende Abläufe im Bereich der Zivildienstverwaltung und -administration effizienter und rascher zu gestalten. Vor dem Hintergrund einer Reihe von Bestimmungen in dieser ZDG-Novelle 2010 sowie auch der laufenden Verwaltungspraxis (etwa im Bereich der Zuweisungen oder der Dauer von Versetzungsverfahren) treten wir aber auch nachdrücklich dafür ein, dass nicht allein die Entlastung staatlicher Budgets betrieben wird, sondern dass unter Berücksichtigung der gerade zur Zeit vehement steigenden budgetären Belastungen der Rettungs- und Katastrophenhilfeorganisationen, künftig vermehrt auch eine Entlastung der Budgets dieser Organisationen angestrebt wird.

In diesem Zusammenhang erlauben wir uns auch eine Richtigstellung einer Darstellung im allgemeinen Teil der Erläuterungen, wonach die im Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode vorgesehene *budgetäre Entlastung der Rechtsträger* bereits bei der letzten ZDG-Novelle berücksichtigt worden sei. Die zuletzt durchgeführte „Entlastung“ der Rechtsträger betraf die Abgeltung der durch das erhöhte Verpflegungsgeld gestiegenen Kosten. Entlastet (besser gestellt) wurden in diesem Zusammenhang die Zivildienstleistenden (ZDL), nicht aber die Rechtsträger, für die die gewährte Erhöhung des Zivildienstgeldes weitestgehend lediglich einen Durchläufer darstellt. Die im Regierungsprogramm vorgesehene budgetäre Entlastung der Rechtsträger ist durch diese Maßnahme jedenfalls noch nicht umgesetzt worden.



**DIE
JOHANNITER**
Im Dienste des Lebens




ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

Zu den einzelnen Änderungsvorhaben der Novelle gestatten wir uns innerhalb offener Frist folgende Stellungnahme:

Ad § 3 (2)

Die Novelle sieht vor, dass ZDL ihre Dienstleistungen künftig neben den bisherigen Bereichen auch in der Kinderbetreuung sowie in der Integration oder Beratung Fremder erbringen können.

Angesichts der Tatsache, dass die Anzahl der den Rettungs- und Katastrophenhilfeorganisationen zugewiesenen ZDL bereits seit einiger Zeit stetig zurückgeht, hegen wir gegenüber diesem Vorhaben ernste Bedenken. Dies insbesondere deshalb, weil wir befürchten, dass die Anzahl der den Rettungs- und Katastrophenhilfeorganisationen zugewiesenen ZDL aus Einsparungsgründen (die neuen in der Novelle vorgesehenen Verwendungsarten fallen ja nicht unter die „Kategorie 1“ mit hohem Zivildienstgeld, sondern unter die „Kategorien 2 oder sogar 3“) auch in Zukunft zurückgehen wird. Dies wäre jedoch für die Aufrechterhaltung eines funktionierenden Rettungs- und Katastrophenhilfsdienstes äußerst gefährlich; es wird daher in der vorgesehen Form abgelehnt.

Denkbar wäre eine Zustimmung zu dieser Erweiterung der Tätigkeitsbereiche nur unter der Voraussetzung, dass es in den bisherigen Einsatzbereichen wie Rettungsdienst und Katastrophenhilfe in Zukunft zu keinen Engpässen (mehr) kommt. Es ist sicherzustellen, dass bei der Zuweisung von ZDL primär der Bedarf der Rettungs- und Katastrophenhilfeorganisationen abgedeckt wird. Allfällige dann noch verfügbare ZDL könnten auch neuen Bereichen zugewiesen werden. Aus unserer Sicht wäre dafür eine Abänderung des § 8 (1) zweiter Satz in folgender Form jedenfalls dringend erforderlich:

„Hierbei ~~ist~~ *hat* die Zivildienstserviceagentur ~~ermächtigt~~, soweit Erfordernisse im Bereich des Rettungswesens ... und der Katastrophenhilfe dies notwendig machen, an Einrichtungen in diesen Bereichen bevorzugt zuzuweisen.“

Dies auch vor dem Hintergrund, dass ZDL im Rahmen ihrer Tätigkeit bei Rettungs- und Katastrophenhilfeorganisationen auf Kosten der Organisationen, die dies nur zu einem geringen Teil im Wege der „Kategorie 1“-Abgeltung refundiert bekommen, eine solide Ausbildung zum Rettungssanitäter erhalten, welche zwingende Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeit ist. Diese Ausbildung kann der ZDL auch später für sich beruflich nutzen; von den dabei erlernten Fähigkeiten der ZDL profitieren aber auch nach Beendigung des Zivildienstes noch immer alle Österreicherinnen und Österreicher, die sich (etwa im Straßenverkehr oder bei einer Naturkatastrophe) verletzen. Jede Einschränkung der



**DIE
JOHANNITER**
Im Dienste des Lebens




ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

Zuweisung von ZDL zu Rettungs- und Katastrophenhilfeorganisationen nimmt den ZDL aber auch uns allen diese Vorteile.

Ad § 4 (5)

Tippfehler: „.....und des Bundeslandes, in *dem* sich der Sitz

Zu diesem Vorhaben regen wir im Sinne des zu § 3 (2) Gesagten an, die Pflicht des Landeshauptmanns zur Einholung eines Gutachtens des Zivildienstbeschwerderats jedenfalls bei Neuanerkennungen von Zivildiensteinrichtungen beizubehalten. Dies deshalb, weil eine Anerkennung allzu vieler Einrichtungen im Ergebnis ebenfalls dazu führen könnte, dass es im Bereich des Rettungs- und Katastrophenhilfsdienstes künftig zu Engpässen kommt. In allen anderen Fällen (z.B. bei Aufstockungen) könnte die Einholung eines Gutachtens des Zivildienstbeschwerderates wie geplant entfallen. Die Frage nach der erzielbaren Verwaltungsvereinfachung stellt sich in diesem Zusammenhang auch: Es ist bekannt, dass der Zivildienstbeschwerderat auf Grund des großen Aktenanfalls einen zeitlichen Engpass im Verfahren darstellt. Fraglich ist aber, ob es nicht effizienter wäre, den Zivildienstbeschwerderat entsprechend personell zu besetzen.

Ad § 5 (3)

Tippfehler: „... mit Eintritt der Wirksamkeit an den die Zivildienstserviceagentur weiterzuleiten. ...“

Ad § 7a (2)

Aus Sicht der Rettungs- und Katastrophenhilfeorganisationen ist es von essentieller Bedeutung, dass die Freiwilligenförderung für die Bereiche Rettungs- und Krankentransportwesen und Katastrophenhilfe sowie die daran angeschlossenen Bereiche wie Verwaltung, Forschung, Fundraising etc. bestehen bleibt. Dies sollte in der Novelle eindeutig klargestellt werden. Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass die Möglichkeit zur freiwilligen Verlängerung des Zivildienstes für die Aufrechterhaltung des Rettungs- und Krankentransportwesens sowie der Katastrophenhilfe von entscheidender Bedeutung ist. Viele ZDL machen von dieser Möglichkeit Gebrauch. Dies entspricht auch dem im Rahmen der Zivildienstreformkommission erarbeiteten Kompromiss, auf dessen Grundlage die Verkürzung der Dauer des ordentlichen Zivildienstes von 12 auf 9 Monate erst möglich war. An diesem Konsens darf aus unserer Sicht nicht gerüttelt werden, zu Einschränkungen darf es in diesem Bereich nicht kommen.



**DIE
JOHANNITER**
Im Dienste des Lebens




ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

Angesichts der Bedürfnisse in der Pflege und Betreuung älterer oder sonst hilfsbedürftiger Menschen (Gesundheits- und Soziale Dienste) aber auch vor dem Hintergrund der hohen Jugendarbeitslosigkeit ist es ebenfalls erforderlich, dass auch Einrichtungen der „Kategorie 2“ im Falle der Verlängerung des Zivildienstes weiterhin in den Genuss der Freiwilligenförderung kommen. Eine Intention der Zivildienstreformkommission, nur bestimmten Rechtsträgern die Freiwilligenförderung zukommen zu lassen, ist für uns darüber hinaus nicht erkennbar.

Ad § 8 (1)

Wie bereits oben zu § 3 (2) festgehalten wird gefordert, dass die Bestimmung des § 8 (1) 2. Satz folgendermaßen abgeändert wird:

„Hierbei ist *hat* die Zivildienstserviceagentur ermächtigt, soweit Erfordernisse im Bereich des Rettungswesensdies notwendig machen, an Einrichtungen in diesen Bereichen bevorzugt zuzuweisen.“

Zur Begründung siehe oben ad § 3 (2).

Ad § 8 (3)

Die geplante Bekanntgabe des gesamten Jahresbedarfs an ZDL für das nächstfolgende Jahr durch die Rechtsträger sollte aus unserer Sicht machbar sein. Wir weisen jedoch auch an dieser Stelle darauf hin, dass Zuweisungen in erster Linie an die Rechtsträger im Bereich Rettungs- und Katastrophenhilfsdienst erfolgen sollten. Dies insbesondere wegen der in diesem Bereich außergewöhnlich langen Ausbildungsdauer.

Ad § 8 (4)

In letzter Zeit kam es im Falle von Ersuchen um die Zuweisung zusätzlicher ZDL immer wieder dazu, dass die Zivildienstserviceagentur gemäß § 8 (4) dafür eine Abgeltung gemäß § 28 (2) für die zusätzlichen ZDL forderte. Dies, obwohl diese zusätzlichen ZDL im Rettungs- und Katastrophenhilfsdienst eingesetzt werden sollten. Diese „schleichende“ Verlagerung von ZDL von „Kategorie 1 in Kategorie 3“ ist aus unserer Sicht nicht nur sachlich völlig ungerechtfertigt, sie geht auch mit einer eklatant steigenden Kostenbelastung für die betroffenen Rechtsträger einher. Wir treten daher nachdrücklich für die ersatzlose Streichung des 2. Satzes des § 8 (4) ZDG ein.



**DIE
JOHANNITER**
Im Dienste des Lebens




ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

Ad § 16

Zu dieser Bestimmung merken wir an, dass ZDL nach Nichteinrechnung bzw. Entlassung aus dem Zivildienst möglichst nicht mehr demselben Rechtsträger zugewiesen werden sollten und ersuchen um entsprechende Berücksichtigung im Entwurf.

Ad § 19a

Grundsätzlich begrüßen wir die geplante Verkürzung der Krankenstandsdauer von 24 auf 18 Tage.

Aus dem Text der geplanten Regelung ist allerdings nicht zweifelsfrei ersichtlich, ob es sich um 18 Tage durchgehende oder kumulierte Dienstunfähigkeit handeln soll. Dies sollte aus dem Text klar hervorgehen. Darüber hinaus besteht in einigen Bereichen die Befürchtung, dass der genaue Zeitpunkt der vorzeitigen Entlassung aus dem Zivildienst in manchen Fällen schwer feststellbar sein könnte. Deshalb regen wir an, den zweiten Satz des § 19 (2) folgendermaßen zu formulieren:

„Die Zivildienstserviceagentur hat den Tag des Eintritts der Dienstunfähigkeit sowie den letzten Tag der Zivildienstleistung in der Einrichtung mit Bescheid festzustellen.“

Ad § 20

Wir stimmen der geplanten Abschaffung der Parteistellung der Rechtsträger angesichts ihrer geringen praktischen Bedeutung grundsätzlich zu. Dies allerdings mit zwei Ausnahmen, nämlich der befristeten Befreiung vom Zivildienst sowie der Versetzung. In diesen Fällen sollte der Rechtsträger der Einrichtung nach wie vor Parteistellung im behördlichen Verfahren haben.

Ad § 23a (1a)

Nach der Verkürzung des Zivildienstes von 12 auf 9 Monate bewirkt diese Änderung eine weitere Verkürzung der Zivildienstdauer, die für uns wegen der langen Ausbildungsdauer besonders stark ins Gewicht fällt. Aus unserer Sicht erscheint diese Bestimmung nicht erforderlich, da in unseren Organisationen die Vorgesetzten ohnehin angehalten sind, einem kooperativen ZDL bei dringenden Prüfungen oder aus beruflichen Gründen entgegen zu kommen. Aus unserer Sicht öffnet eine Regelung wie die nun vorgeschlagene lediglich Tür und Tor für Missbrauch: Es werden vor allem jene ZDL diesen Anspruch geltend machen, deren



**DIE
JOHANNITER**
Im Dienste des Lebens



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

Einsatzbereitschaft im Dienst ohnehin nicht sehr groß ist und bei denen man schon bisher im Hinblick auf eine weniger gewissenhafte Dienstauffassung mit solchen Dienstfreistellungen restriktiver gewesen wäre.

Ad § 23a (2)

ZDL müssen oft in das arbeitszeitliche Turnus-System der Rettungs- und Katastrophenhilfeorganisationen eingebunden werden.

Entsprechend sollte für solche Fälle auch die Freistellungsdauer geregelt sein. Ergänzend zu der schon derzeit geltenden allgemeinen Regelung („zwei Wochen oder zwölf Arbeitstage, bei Fünftagewoche zehn Arbeitstage“) schlagen wir daher folgende Formulierung vor, die auch mit dem von den ZDL gewünschten Rhythmus übereinstimmt:

„Im Falle der Einbindung von Zivildienstleistenden in ein Turnusdienstsystem beträgt das Ausmaß der Freistellung die zweifache Anzahl von Arbeitstagen, die seit dem Beginn des Zivildienstes vom Zivildienstleistenden je Kalenderwoche durchschnittlich geleistet wurde.“

Ad § 23b

Um weitere Verkürzungen der Einsatzzeit der ZDL im Rettungs- und Krankentransportdienst sowie dem Katastrophenhilfsdienst hintanzuhalten, treten wir dafür ein, dass auch künftig Dienstfreistellungen aus familiären oder persönlichen Gründen auf das Ausmaß der Dienstfreistellung gemäß § 23a anzurechnen sein sollen. Wir weisen diesbezüglich darauf hin, dass die Dauer der Dienstfreistellung gemäß § 23a (2) ursprünglich auf eine Zivildienstdauer von 12 Monaten abgestimmt war. Eine weitere faktische Verlängerung des Urlaubs trotz der bereits erfolgten Verkürzung des Zivildienstes auf 9 Monate ist sachlich durch nichts gerechtfertigt, verkürzt die Einsatzzeit erheblich und stellt somit für die Rechtsträger eine weitere erhebliche Kostenbelastung dar. Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu § 23a (1a) oben und müssen den Vorschlag in der vorliegenden Form ablehnen.

Ad § 23 (4)

Die Regelungen über das individualisierte Dienstabzeichen werden grundsätzlich begrüßt. Allerdings halten wir fest, dass es dadurch zu keiner zusätzlichen Kostenbelastung der Rechtsträger kommen darf. Darüber hinaus ist aus unserer Sicht wichtig, dass die Kennzeichnung als ZDL in einer auch für den Rettungs- und Katastrophenhilfsdienst praktikablen und praxistauglichen Form erfolgt. Wir regen daher an, dass die



**DIE
JOHANNITER**
Im Dienste des Lebens




ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

Einsatzorganisationen in die Erarbeitung der im Entwurf angekündigten Verordnung eingebunden werden.

Ad § 27 (3)

Wir begrüßen ausdrücklich diese wichtige gesetzliche Klarstellung bezüglich des Dienstortes.

Ad § 28a

Hinsichtlich der hier geplanten Gegenverrechnung bzw. Aufrechnung halten wir fest, dass diese nur mit Bescheid zulässig sein soll und ersuchen um entsprechende Anpassung des Gesetzeswortlauts.

Ad § 37d

Die Erfahrung zeigt, dass die ZDL bei den meisten Einrichtungen unserer Organisationen vom Recht der Wahl von Vertrauenspersonen in der Praxis kaum je Gebrauch gemacht haben. Die immer wiederkehrenden Wahlen sind administrativ relativ aufwendig und eigentlich nur eine Formalität, die praktisch wenig bis gar keine positive Auswirkung für die ZDL hat, für die Einrichtungen aber einen erheblichen administrativen Aufwand mit sich bringt. Wie bereits bei den Vorgesprächen angeregt, treten wir daher dafür ein, dass die Wahl von Vertrauenspersonen nur dann durchgeführt werden muss, wenn und sobald dies von den ZDL (zumindest von 1 ZDL) in der Einrichtung verlangt wird.

In Analogie weisen wir auf das Arbeitsverfassungsgesetz hin, das es den Mitarbeitern eines Betriebes auch freistellt, einen Betriebsrat zu wählen oder nicht.

Ad § 39

Unserer Ansicht nach war die automatische Meldung von Krankenständen administrativ einfacher und wir treten daher für die Beibehaltung der bisherigen Regelung ein. Die neue Regelung erscheint uns mit einem wesentlich größeren administrativen Aufwand verbunden als die bisherige Regelung. Ein entsprechender Vorteil ist für uns nicht erkennbar.



**DIE
JOHANNITER**
Im Dienste des Lebens




ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

Ad § 57a

Hier sollte zum Schutz der Privatsphäre der ZDL eine Einschränkung auf die unbedingt erforderlichen Daten erfolgen. Höchstpersönliche Daten sollten, soweit nicht unbedingt erforderlich, schon deutlich früher gelöscht werden.

Ad § 60

Hier verweisen wir auf die Regelungen des Wehrgesetzes und darauf, dass für ZDL eine vergleichbare Regelung zur Anwendung kommen sollte. Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass die deutliche Herabsetzung der Sanktionen für Fehlverhalten tendenziell die Wahrscheinlichkeit solchen Fehlverhaltens erhöht.

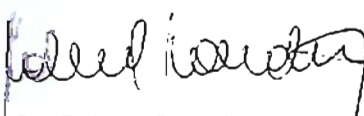
Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung unserer Anregungen und zeichnen

mit freundlichen Grüßen

Arbeiter-Samariter-Bund
Österreichs


Reinhard Hundsmüller
Bundessekretär

Johanniter-Unfall-Hilfe


Dr. Robert Brandstetter
Bundesgeschäftsführer

Österreichisches Rotes Kreuz


Dr. Wolfgang Kopetzky
Generalsekretär